

## **Der Gottesbezug in der Verfassung**

### **Jahresempfang des evangelischen Kirchenkreises Siegen am Montag, 27. Oktober 2014**

#### **I. Einleitung**

Der Name Gottes wird im Grundgesetz zweimal genannt:

Einmal in Art. 56 GG, der den Amtseid des Bundespräsidenten regelt und dessen religiöse Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ erlaubt.

Zum Zweiten in der Präambel des Grundgesetzes, die in Abs. 1 lautet:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frie-

den der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“.

Damit haben sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes im Jahre 1949 - bekräftigt in der Verfassungskommission nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit im Jahr 1990 - für eine *nominatio dei* entschieden. Die Verfassung ergeht also nicht etwa im Namen Gottes wie in der Schweiz oder wie in Irland, wo es lautet:

„Im Namen Gottes des Allmächtigen“<sup>1</sup> oder

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen...“<sup>2</sup>.

Anders als diese *invocatio dei* und die rheinland-pfälzische Verfassung, die ‚Gott als Urquell des Rechts‘ bezeichnet, nimmt die *nominatio dei* des Grundgesetzes Gott also nicht als Ausgangspunkt, als Fundament von Staat und Gesellschaft und weist Gott nicht als Legitimationsquelle staatlicher Macht und des Rechts aus.

Im Gegenteil: Indem das Grundgesetz das Volk als Träger der verfassungsgebenden Gewalt benennt und

---

<sup>1</sup> Schweizer Bundesverfassung von 1874, revidiert 1999.

<sup>2</sup> Verfassung der Republik Irland vom 1. Juli 1937, zuletzt geändert am 26. November 1992.

nach Art. 20 Abs. 2 GG „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“, stellt sich das Grundgesetz explizit in die liberale Verfassungstradition des 19. Jahrhunderts, die vom Prinzip der Volkssouveränität bestimmt war. Diese wiederum stand in der Tradition der Aufklärung, die den Menschen und die menschliche Gesellschaft zum Mittelpunkt ihres Denkens machte, nämlich die Freiheit des Menschen, seine Gleichheit und seine Verantwortlichkeit im Sinne menschlicher Solidarität und Brüderlichkeit.

## **II. Motive des Gesetzgebers (1); Bedeutung der nominatio dei (2) und die weltanschauliche Neutralität des säkularen Staates (3).**

(1) Wie kam es nun bei der Entstehung des Grundgesetzes zu der nominatio dei in der Präambel? Bemerkenswert ist, dass die Verfassungsgeschichte des 19. und des 20. Jahrhunderts eindeutig einen säkularen, bekenntnis-neutralen Weg beschritten hatte. Weder die Paulskirchenverfassung von 1848, die Reichsverfassung von 1871, noch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 kannten eine nominatio dei. Das Entstehen des modernen Staates im 17. und 18. Jahrhundert war eng mit dem Ende der Konfessionskriege verbunden<sup>3</sup>,

---

<sup>3</sup> Vgl. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: derselbe, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Auflage 1992, S. 92 ff.

insbesondere mit dem Dreißigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden, der das friedliche Miteinander der Konfessionen ermöglichen sollte.

Aufklärung und Liberalismus hatten den Weg zur Religionsfreiheit aller Religionen und Bekenntnisse und zur staatlichen Neutralität in Glaubensangelegenheiten vorgegeben.

(a) Allen Verfassungsschöpfungen gehen große historische Umwälzungen voraus, sei es die revolutionäre Erhebung der Vereinigten Staaten gegen die englische Krone, die triumphale Revolution in Frankreich 1789 oder eben auch der katastrophale Zusammenbruch Deutschlands nach Terror, Völkermord und Diktatur im Jahre 1945.

Es war eine Diktatur, in der das Recht zu Unrecht pervertierte, die durch moralische Enthemmung und Korrosion traditioneller Sittlichkeit gekennzeichnet war.

Verfassungen kann man ungeachtet ihres Charakters als rechtsverbindliche Rahmenregelungen für Staat und Gesellschaft auch als große historische Erzählungen, als das kollektive Bewusstsein der Völker prägende Narrative verstehen. Sie sind Ausdruck kulturellen Selbstverständnisses, sie sind Sinnbeschreibungen auf dem Hintergrund geschichtlicher Erfahrung. Sie sollen Staat und Gesellschaft strukturieren und haben den

Anspruch, für die kommenden Generationen diese Erfahrungen fruchtbar zu machen. Oft sind sie so tief ins kollektive Bewusstsein der Menschen hineingewachsen, dass sie nicht nur die Gründergenerationen überdauern sondern - wie etwa im Falle der Vereinigten Staaten und Frankreichs - Jahrhunderte prägen können.

(b) Das Erschrecken über die Perversion des Rechts im Dritten Reich war so gewaltig und erschütternd, dass die Mehrheit des Parlamentarischen Rates zum Schluss kam, fundamentale Wurzeln des Staates seien letzten Endes doch wohl auch im Metaphysischen oder im Naturrechtlichen zu finden<sup>4</sup>. Dies traf sich mit den Erfahrungen des zuvor herrschenden Gesetzespositivismus, der die Rechtswissenschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik bestimmt hatte und der der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 nichts entgegensetzen konnte.

Die Distanzierung von der Nazidiktatur, die die Völker Europas und unser eigenes Volk in so entsetzliches Leid gestürzt hatte, machte es dringlich, bei der Neugründung der Bundesrepublik die Grenzen staatlicher Rechtsetzung zu betonen und die Schranken menschlichen Erkennens und Handelns überhaupt mit dem Bezug auf Gott zu dokumentieren.

---

<sup>4</sup> So insbesondere Adolf Süsterhenn zitiert nach Tauner, Gehört Gott in die Verfassung?, Evangelische Kommentare 24 (1991) 260 <261>.

Die Einführung der *nominatio dei* ins Grundgesetz begegnete gleichwohl Widerständen - auch bei evangelischen Theologen. Die Gefahr einer theologischen Legitimierung des Staates und einer Überdehnung theologischer Aussagen wurde befürchtet.

In seiner schwäbischen Klugheit und Erdverbundenheit meinte Theodor Heuss damals, man solle den „lieben Gott nicht für alle Dummheiten, die hier gemacht würden, verantwortlich machen“<sup>5</sup>.

(2) Entgegen mancher Meinung war mit der Benennung Gottes dabei nicht ein irgendwie geartetes höheres Wesen gemeint, etwa ein *deus otiosus*, also ein müßiger und untätiger Gott, der dem Weltenlauf nur distanziert zusieht. Gemeint waren vielmehr der Gott des Alten Testaments, also der Gott Israels, und der Gott des Neuen Testaments, der in beiden Zeugnisschriften als der Herr der Geschichte bezeugt wird.

Davon gingen damals auch viele Gegner der *nominatio dei* aus. Eine Deutung dahingehend, mit der Anrufung Gottes sei nur eine Berufung auf indifferente metaphysische Gehalte gemeint, geht also historisch fehl. Andererseits sind aber auch alle Versuche, aus der *nominatio dei* einen verpflichtenden Rechtsgrund zu erschließen und so etwa die Durchsetzung christlich-abendländischen Gedankenguts und seiner Werte im

---

<sup>5</sup> Zitiert nach Essen, Der Präambelgott, KuR 2001, 143 <145> mit weiteren Nachweisen.

demokratischen Staatswesen einzufordern, neben der Sache liegend.

Aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der die Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit regelt und Art. 140 GG in Verbindung mit den Art. 137 ff. der Weimarer Reichsverfassung, die Bestandteil des Grundgesetzes geworden sind und die das freiheitliche Staatskirchenrecht in Deutschland regeln, ergibt sich nämlich, dass der Staat des Grundgesetzes ein strikt weltanschaulich neutraler Staat ist.

Entgegenstehende Behauptungen treffen also weder historisch noch verfassungsdogmatisch zu und erscheinen mir auch theologisch fragwürdig.

Denn die Beziehung des Menschen zu Gott ist nach evangelischem Verständnis, wenn ich es recht sehe, göttliche Zuwendung zum Menschen in Jesus Christus und andererseits menschliche Hinwendung zur göttlichen Gnade und bedarf so in keiner Weise staatlicher Normierungen und rechtlicher Strukturen.

Auch das Zweite Vatikanische Konzil hat die Religionsfreiheit an die Person des Gläubigen gebunden, nicht aber an eine staatliche Organisation und deren Wirksamkeit.

(3) Staatliches Recht ist von völlig anderer Qualität als theologische Lehrsätze. Es ist seinem Wesen und seiner Zielrichtung nach darauf ausgelegt, menschliche Gesellschaften rechtlich zu strukturieren und sich dabei auch gegenüber abweichendem Verhalten durchzusetzen. Es ist gekennzeichnet durch seine Erzwingbarkeit. Demgegenüber ist das Bekenntnis zu Gott ein menschlicher Freiheitsakt, eine Manifestation des Gewissens und der individuellen Erkenntnis. Es hat mit Erzwingbarkeit und Rechtsmacht rein gar nichts zu tun.

Eine normative Verbindlichkeit in dem Sinne, dass die *nominatio dei* Einfluss auf die Strukturen des Staates nehmen könnte, ist also nicht gewollt. Ansonsten würden auch Atheisten und Agnostiker, für die die Gewissensfreiheit des Art. 4 GG im gleichen Maße wie für Christen gilt, außen vorgelassen. Es gibt für den modernen, säkularen Staat kein Zurück in die Zeit vor den Religionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, in der die Religion Staat und Gesellschaft dominierte. Auch die aktuellen Gefährdungen, die der Islamismus hervorruft, zeigen zwar, dass die Überwindung von Religionskonflikten weltweit noch keineswegs gelungen ist, gleichwohl gehören sie in Europa doch zu den historischen Relikten und machen ganz besonders deutlich, welchen Wert menschliche Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Rechtsfrieden auf der Basis des weltanschaulich neutralen demokratischen Rechtsstaates besitzt. In Sachen der Religion kann es keine staatlichen Vorgaben



geben. Der moderne Staat kann nur die Schutzmacht aller Bekenntnisse und Überzeugungen religiöser Gemeinschaften sein und darf um des Rechtsfriedens und der Freiheit des Einzelnen willen niemanden ausgrenzen und gar Zwang auf ihn ausüben.

Die weltanschauliche Neutralität des modernen Staates gegenüber allen Bekenntnissen und Überzeugungen ist Ergebnis eines langen historischen Prozesses der letzten Jahrhunderte, der als Vorgang der Säkularisation bezeichnet und als Grundlage der Entstehung neuzeitlicher Staaten begriffen wird<sup>6</sup>. In einem Staat, in dem - wie in der Bundesrepublik Deutschland - Anhänger unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gelingen, wenn der Staat in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Neutralität bewahrt<sup>7</sup> und strikt auf der Durchsetzung und der Akzeptanz der demokratisch entstandenen Rechtsregeln beharrt. Die Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität geht über ihre Funktion als Beeinflussungsverbot und als Identifikationsverbot hinaus und verbietet es dem Staat, Glauben und Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bewerten oder einzustufen. Die individuelle und korporative Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glau-

---

<sup>6</sup> Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: derselbe, Recht, Staat, Freiheit, 2. Auflage 1992, S. 92 f. und Isensee, Handbuch des Staatsrechts IX, 3. Auflage, § 90 Rn. 195 f.

<sup>7</sup> Vgl. BverfGE 93, 116 f.; 102, 370 <383>; 105, 279 <294>.

bensüberzeugung gemäß zu leben, würde entleert, wenn der Staat seine eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung des Glaubens an die Stelle der Kirchen setzen und hierauf gegründet seine Entscheidungen treffen würde.

Die Regelung genuin religiöser und weltanschaulicher Fragen ist dem Staat mangels Einsicht in theologische Überzeugungen und Zusammenhänge grundsätzlich versagt. Fragen der Lehre und des Wirkens der Kirche in der Welt gehen den Staat nichts an. Umgekehrt leben aber - nach einem Wort Ernst-Wolfgang Böckenfördes<sup>8</sup> - Staat und Gesellschaft von denjenigen Werten, die sie selbst nicht schaffen können, die historisch übernommen sind und die der moderne Staat vorfindet.

---

<sup>8</sup> Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: derselbe, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Auflage 1992, S. 92 <112>.

### **III. Die nominatio dei in ihrer Bedeutung für den Begründungszusammenhang von Staat, Gesellschaft und Menschenwürde**

Was bleibt also dann bei der nominatio dei von Bedeutung? Handelt es sich um ein Nullum, einen bloß unverbindlichen Vorspruch, der keine Resonanz in der Wirklichkeit von Staat und Gesellschaft findet und finden darf?

(1.) Auch die Präambel ist Teil der Verfassung, wenngleich damit keine subjektiven, einklagbaren Rechte verbunden sind wie etwa bei den Grundrechten. Die Präambel beschreibt auch kein Staatsziel wie etwa das Sozialstaatsprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 GG, die alle staatlichen Gewalten binden und Leitlinie für Exekutive und Rechtsprechung sind.

Dennoch: Schon in einer frühen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht<sup>9</sup> entschieden, die Präambel habe sowohl politische Bedeutung als auch rechtliche Wirkungen, die die Beachtung durch Staatsorgane erzwingen könnten. Der Vorspruch, die Präambel, bringt Beweggründe der Verfassungsgeber, Ziele und Zwecke der Verfassung zum Ausdruck, sie ist selbständiger Teil der Verfassung und genießt denselben rechtlichen Schutz - etwa bei Verfassungsänderungen - und kann schon deshalb nicht ohne jede rechtliche Bedeutung sein.

---

<sup>9</sup> BverfGE 5, 127.

Indes sind die Einräumung subjektiver Rechte und die Normierung von Staatszielbestimmungen mit der Präambel gerade nicht verbunden. Dies folgt schon aus der Formulierung von Art. 1 Abs. 3 GG, demzufolge die „nachfolgenden“ Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Die Wirkkraft der Präambel hat sich allerdings schon in den siebziger Jahren bei dem Streit über die Ostpolitik der sozial-liberalen Regierung Willy Brandt gezeigt. Die angestrebte diplomatische Anerkennung der DDR als völkerrechtliches Subjekt ließ sich nicht ohne weiteres mit dem in der früheren Präambel enthaltenen Wiedervereinigungsgebot in Einklang bringen. Das Gericht hat zwar in seinem Urteil zu den Ostverträgen den großen außenpolitischen Gestaltungsspielraum der Politik betont, gleichwohl aber das Wiedervereinigungsgebot in der Präambel als staatliche Pflicht angesehen. Das Wiedervereinigungsgebot hat also Bindungswirkungen entfaltet und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Politik bereit war, auf die deutsche Einheit gänzlich zu verzichten, die Option der Wiedervereinigung völlig unrealistisch erschien und der Zeitgeist diesem Teil der Präambel diametral widersprach. Knapp 20 Jahre später ist durch die friedliche Revolution in der DDR die von der Präambel postulierte Wiedervereinigung aller Deutschen Wirklichkeit geworden.

(2.) Das Grundgesetz ist ein identitätsbildender Gegenentwurf<sup>10</sup>, eine direkte Absage an die Verabsolutierung staatlicher Macht im Faschismus, an die mit ihm verbundenen Heilserwartungen an völkischen Nationalismus und an das Charisma des „Führers“. Deshalb ist der Gottesbezug in der Präambel geradezu ein Appell, auf die Abgründe staatlichen Machtmissbrauchs zu blicken und mit keinem politischen Führer Heilserwartungen zu verbinden.

Angesichts der Erfahrungen der Begrenztheit menschlichen Erkennens und Handelns ist alle staatliche Macht damit an eine transzendente Verantwortung erinnert.

Gemeint sei mit der *nominatio dei*, so eine Formulierung des Göttinger Staatsrechtslehrers Christian Starck<sup>11</sup>, weder eine Verpflichtung auf das Christentum noch auf einen persönlichen Gott. Es sei eher eine Chiffre für das Unverfügbare, die Bezugnahme auf Vorstaatliches, Ewiges. So könnten sämtliche religiösen Konzeptionen, die eine transzendenzbezogene Ausrichtung aufweisen, ihren Bezugspunkt finden<sup>12</sup>. Wenn auch angesichts des Konzepts religionspolitischer Neutralität des modernen säkularen Staates die *nominatio dei* keine Legitimationsquelle zu schaffen vermag und wenn auch nur eine weite, allumfassende, auf viele Religionen bezugnehmende Religionsfreiheit unserer

---

<sup>10</sup> BVerfGE 124, 300 <328> - Wunsiedel.

<sup>11</sup> von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetzanmerkung 21.

<sup>12</sup> Zitiert nach Essen, Der Präambelgott, a.a.O. <149>.

pluralistischen Gesellschaft entsprechen mag, so darf man doch nicht den historischen Zusammenhang - der Entstehung der Präambel - außer Acht lassen. Der historischen Entstehungsgeschichte kann auch nach Ablauf von Jahrzehnten noch Bedeutung in der juristischen Methodenlehre und Auslegung zukommen, insbesondere dann, wenn sie mit Aussagen anderer verfassungswirksamer Normen korreliert.

a) Dies drängt sich hier auf: Verfassungsgeschichtliche Ebene und verfassungsrechtliche Leitlinien fügen sich nämlich tendenziell zusammen. Sie haben eine hohe Affinität und erreichen damit auch eine rechtliche Dimension. Christliche wie nichtchristliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates identifizierten den Präambelgott mit dem christlich-jüdischen Gott und dies wurde niemals durchgreifend bestritten<sup>13</sup>. Das Grundgesetz war nicht nur insgesamt eine Absage an die Diktatur und ihre Schrecken, sondern die Präambel enthielt auch mit der *nominatio dei* eine bewusste Abkehr von der antichristlichen Ausrichtung des Faschismus und ebenso von der atheistischen Ausrichtung des Sowjetkommunismus in der DDR. Die Präambel verweist mit der *nominatio dei* auf einen anderen Sinngrund von Staaten und Gesellschaften. Das Absolutheitsstreben der Menschen wird in Frage gestellt, seine Freiheit von staatlicher Gängelung und ebenso seine Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen in den Vordergrund

---

<sup>13</sup> Essen, a.a.O. <148>.

gerückt. Das entspricht dem Menschenbild eines freien, gleichwohl verantwortlichen und solidarischen Menschen wie es vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen beschrieben wurde.

Das Menschenbild, das dem Grundgesetz zugrunde liegt, ist nicht das eines selbstbezogenen, isolierten und egozentrischen Individuums. Vielmehr sieht das Grundgesetz den Menschen als gemeinschaftsgebundene und der Gemeinschaft verantwortliche Person an<sup>14</sup>.

Gottesbezug der Verfassung und Menschenbild des Grundgesetzes stehen also in auffälliger Korrelation.

b) Vor allem aber ist die staatstragende Norm des Grundgesetzes, die *norma normans*, die die Staatsraison der neuen Republik ausdrückt, nämlich die Würde des Menschen, von hoher Affinität zur *nominatio dei* der Präambel.

Art. 1 Abs. 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die Menschenwürde ist Ausgangspunkt unseres verfassungsrechtlichen Wertesystems und dies wiederum im fundamentalen Gegensatz zu der Verneinung der Menschenwürde in der Nazidiktatur, der Würde der Juden, der Würde von Kommunisten, Behinderten, Ho-

---

<sup>14</sup> Vgl. Verf., Die Idee der Freiheit und der Wirtschaftsordnung des Grundgesetzes, in: FS für Gero Fischer, 2008, S. 319 ff. <321> m.w.N. der Rechtsprechung des BVerfG.

mosexuellen, Sinti und Roma und Christen, einer Würde, die von den nationalsozialistischen Machthabern mit Füßen getreten wurde.

c) Die Menschenwürde als formulierte Staatsraison der aus der Katastrophe wiedererstandenen Deutschen Republik gibt dem Staat mit seiner Pflicht zur Gewährleistung von Freiheit, Sicherheit und sozialem Ausgleich Gestalt und Richtung. Der Begriff der Menschenwürde hat aber zugleich tiefe Wurzeln in der christlich-abendländischen Philosophie. Er geht wohl auf die stoische Philosophie zurück, begegnet aber schon im frühen Judentum etwa mit den Begriffen von „Ehre“ und „Hoheit“ des Menschen sowie mit der biblischen Aussage vom „Ebenbild Gottes“ (vgl. Gen 1, 27).

Das Christentum ist darin dem Judentum gefolgt und hat spätestens seit Ambrosius von Mailand dafür die Formel Menschenwürde verwandt. Sie unterscheidet sich deutlich von der bei Cicero begegnenden dignitas humanae. Würde bedeutet dort das achtunggebietende Sein der Vorbilder und der Eliten. Menschenwürde im christlichen Sinne orientiert sich aber gerade nicht an Verdiensten und gesellschaftlicher Stellung und nicht an Wertungen und Zuschreibungen durch andere Menschen, sondern bloß und ausschließlich an der alle Menschen einander verbindenden und ihnen gemeinsamen Tatsache des Menschseins. Dies trifft sich mit der kantschen Unterscheidung von relativem und abso-



ludem Wert, dem Preis und der Würde. Was, so sagt er, über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatte, habe eine Würde. Würde hat nach Kant alleine der Mensch als das vernunftbegabte sittliche Wesen. Menschenwürde ist also wie der Gottesbezug in der Präambel etwas dem Staat Vorgegebenes. Sie beruht nicht auf kultureller Konvention und gründet nicht auf menschlicher Rechtsetzung, denn dann bliebe sie anastastbar und würde ihrem eigentlichen Wesen nach nicht erkannt und ernst genommen.

Auf dem Hintergrund unserer Geschichte ist dies eines der wertvollsten Ergebnisse jüdischen, griechischen und christlichen Denkens, mit dem Staat und Gesellschaft auch in einer pluralistisch entfalteten Gesellschaft sorgsam und sichernd umgehen sollte.<sup>15</sup>

#### **IV. Schluss**

Was also auf den ersten Blick als eine bloß rhetorische Formel erscheinen möchte, der in einem pluralistischen, ja multiethnischen und multikulturellen Staat keine entscheidende Wirkkraft zukommen kann, erweist sich bei näherer Betrachtung der Zusammenhänge doch von höherem Gewicht. Die *nominatio dei* ist ein eindringlicher Appell, letzte Fragen nicht dem Staat und seinen Organen zu überantworten. Wir haben es mit

---

<sup>15</sup> Verf., Rechtsstaat und Recht, in: Kraus/Schröder, Kulturelle Grundlagen Europas, 2012, S. 159 ff. <172, 173 m.w.N.>.

einer Verfassungserwartung an den aktiven politischen Bürger, den Citoyen, zu tun, sei er Christ, Muslim oder Atheist, seiner Freiheit, seiner Verantwortung und seiner Verpflichtung zu solidarischem Verhalten bewusst zu sein und danach zu handeln.

1. Eine Verfassungserwartung, die erstens die religiöse christlich-jüdische Tradition auch in einer pluralistischen Gesellschaft nicht geringschätzt und ihren hohen Wert anerkennt und

2. die ihr zugrundeliegenden Werte der Menschenwürde, der Humanität, der Toleranz, ja der Nächstenliebe, fruchtbar zu machen versucht für die alltägliche Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Die heutige westliche Welt, die sich säkular versteht, sei eigentlich, so der Amerikaner Charles Taylor, christlicher als das so fromm wirkende Mittelalter. Gerade in politischen Bereichen sei die Gesellschaft stärker als früher von christlichen Werten durchdrungen, auch wenn man sie als solche nicht mehr wahrnehme. Dies erkenne man an den grundlegenden Rechtsvorstellungen von der angeborenen Würde des Menschen, der Sozialstaatlichkeit und der Nächstenliebe, die sich dazu verpflichtet sehe, Niemandem die notwendige Hilfe zu versagen, seien sie Freunde oder Fremde.